

## Schutzvertrag für Tiere

Vielen Dank, dass Sie sich entschlossen haben, einem Hund in Not ein Zuhause zu geben. Der Tierschutzverein Pro Dog International e.V. wünscht Ihnen viel Freude mit Ihrem neuen Hausgenossen.

Bitte lesen Sie vor Unterzeichnung diesen Vertrag sorgfältig und ausführlich durch.

### Der Vertrag wird geschlossen zwischen

der **Pro Dog International e.V.**, Hermann- Aue Str. 1, 21493 Talkau, vertreten durch Petra Nettky, Registernummer: VR Lübeck 4425 HL, Steuer-Identnummer: 22/294/87045, nachstehend Übergeber genannt,

und dem im Folgenden genannten Übernehmer:

### Angaben zum Übernehmer:

**Vorname, Name:**

**Straße:**

**PLZ, Ort:**

**Geburtsdatum:**

**Telefon:**

**E-Mail:**

**Personalausweisnummer:**

### Angaben zum Hund:

**Name:**

**Transponder-Nr.:**

**Farbe:**

**Passnummer:**

**Rasse:**

**bes. Merkmale:**

**Geburtsdatum\*:**

**Geschlecht:**

\* Die Schätzung wird in der Regel von einem hiesigen Tierarzt vorgenommen. Hier ist zu berücksichtigen, dass eine zuverlässige Schätzung nicht möglich ist. Bei dem angegebenen Geburtsdatum handelt es sich daher um eine Vermutung auf Grund des aktuellen Zustands des Hundes.

## **Vorbemerkung**

Die Pro Dog International e.V. verwirklicht gemäß Satzung insbesondere die Rettung bzw. Auslösung von Tieren von Hunden aus Tötungsstationen in Portugal, Rumänien und Bulgarien, sowie die Vermittlung geretteter oder ausgelöster Tiere nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. die Unterstützung der Vermittlung solcher Tiere.

Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt dieses Vertrages nicht in der entgeltlichen Übergabe und Eigentumsverschaffung des Hundes, sondern vielmehr in der Übergabe des Tieres zur Verwahrung, Versorgung und Pflege durch den Übernehmer. Der Übernehmer nimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versorgung freiwillig durch die Übernahme des Hundes an.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass stets das Wohlergehen des Hundes im Vordergrund steht.

Die Parteien sind sich darüber im Klaren und einig, dass der gegenständliche Hund ein so genannter Auslandstierschutzhund ist. Über Abstammung und Charakter des Hundes kann der Übergeber über die oben angeführten Angaben zum Hund hinaus keine Informationen geben, es werden keine weiteren Beschaffenheitsmerkmale vereinbart. Sofern der Übergeber über den Gesundheitszustand des Hundes weitere Kenntnisse besitzt, werden diese in § 3.3 schriftlich festgehalten.

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen hat der Übernehmer genau gelesen, verstanden und werden von diesem ausnahmslos in allen Punkten anerkannt. Beide Parteien haben eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

## **§ 1 Aufwandsentschädigung**

Der TSV Pro Dog International e.V. hat vom Übernehmer einen Betrag in Höhe von **550,00 €** als Aufwandsentschädigung/ Schutzgebühr inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhalten.

Diese Entschädigung/ Schutzgebühr beinhaltet unter anderem die Kosten für das Sicherheitsgeschirr, Impfungen, Entwurmungen, Floh- und Zeckenmittel, den Microchip inklusive Implantierung, die Kastration und Bluttests bei älteren Tieren, weitere tierärztliche Behandlungen, den EU-Heimtierausweis, Reisekostenanteil und die Verpflegung.

Diese ist Bestandteil des Vertrages.

## **§ 2 Besitzübertragung und Übergang der Haltereigenschaft**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien und der Inbesitznahme, d.h. der Entgegennahme des Hundes, erhält der Übernehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund. Gleichzeitig übernimmt der Übernehmer alle im Zusammenhang mit dem Hund stehenden Pflichten und Kosten. Es entfällt jede Haftung des Übergebers für Schäden, die ein Hund nach der Inbesitznahme verursacht. Der Übernehmer wird Halter im Sinne von § 833 BGB.

## § 3 Haftung

### 3.1

Der Übernehmer übernimmt den Hund ohne jede Mängelhaftung des Übergebers. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, die Abstammung oder das Alter des Hundes. Der Übernehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf etwaige Ansprüche gegen den Übergeber, die aus möglichen Mängeln des Hundes herrühren. Der Übernehmer übernimmt den Hund auf eigene Gefahr.

Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass der Hund vor Einreise nach Deutschland Impfungen (wie Staupe, Parvovirose, Tollwut) erhalten hat. Der Hund wurde tierärztlich untersucht und erscheint zum Zeitpunkt der Übergabe gesund, sofern nichts anderes vermerkt wurde. Das schließt nicht aus, dass der Hund eine zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbare oder feststellbare Krankheit in sich trägt, die erst nach Übergabe auftritt. Der Übernehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf etwaige diesbezügliche Ansprüche (siehe auch Ziffer 1). Dem Übernehmer wird empfohlen, einen Test auf Mittelmeerkrankheiten auf eigene Kosten 4-6 Monate nach Einreise durchführen zu lassen und dem Übergeber das Ergebnis mitzuteilen. Bei positiv auf Mittelmeerkrankheiten getesteten Hunden ist eine 2 x jährliche Blutuntersuchung angeraten.

### 3.2

Da die Hunde (bis auf wenige Ausnahmen) letztendlich eine unbekannte Vorgeschichte haben, kann das Vorhandensein unerkannter Krankheiten/Verletzungen trotz sorgfältiger tierärztlicher Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt z.B. für HD-Erkrankungen, Kniegelenkproblemen, aber auch für Mittelmeerkrankheiten. Der Hund wurde vor Ausreise lediglich mit einem Schnelltest auf Mittelmeerkrankheiten getestet und auf das Vorhandensein der allgemeinen Reisefähigkeit untersucht. Es werden z.B. keine großen Blutbilder, Ultraschalluntersuchungen oder Röntgenbilder gefertigt. Daher übernimmt der Übergeber auch keine Haftung für Krankheiten des Hundes, die ggf. schon im Herkunftsland des Hundes mit den dort vorhandenen Untersuchungsmethoden feststellbar gewesen wären. Selbstverständlich erhält der Übernehmer – sofern der Übergeber davon Kenntnis hat - alle Informationen über bekannte Vorerkrankungen Ihres Hundes im Vorfeld der Ausreise.

### 3.3

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Hunden um Tierschutzhunde handelt, die in vielen Belangen „besonders“ sein können. Sie kennen beispielsweise oftmals vor Einreise nach Deutschland keine Häuser von innen, keine Treppen, keine glatten Bodenbeläge, keine anderen Tiere (Katzen usw.), keine Straßen oder Autos, keine häuslichen Geräusche, keine Kinder und sind in vielen Fällen auch nicht stubenrein. Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass er den Hund an diese unbekanntes Dinge sehr vorsichtig und geduldig heranführen muss. Folgende Ängste, Defizite, Charaktereigenschaften sind bekannt: **keine**

Hierbei handelt es sich allerdings um Wahrnehmungen des Übergebers oder der für diesen handelnden Pflegestelle. Diese Eigenschaften können sich selbstverständlich verändern oder verstärken.

### 3.4

Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass der Hund aufgrund des Transportes/Umzuges gesundheitlich besonders empfindlich sein kann und daher stressbedingte Krankheitssymptome (Erbrechen, Übelkeit, Durchfall, Ohrenentzündung, Hautreizungen) auftreten können. Bei länger anhaltenden Symptomen – dabei ist das Alter und der Allgemeinzustand zu berücksichtigen - ist unverzüglich ein Tierarzt aufzusuchen und der Übergeber ist zu informieren.

Häufig kommt es auch stressbedingt zu einem Ausbruch einer Giardien-Erkrankung. Sollte also in den

ersten Tagen Durchfall auftreten, wird darauf hingewiesen, dass ein Test auf Giardien unerlässlich ist. Auf die Infektionsgefahr weiterer im Haushalt lebender Menschen und Tiere durch Giardien wird hingewiesen.

## **§ 4 Haltung/Sorgfaltspflicht**

### **4.1**

Der Übernehmer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Übergeber, den Hund unter Beachtung des deutschen Tierschutzgesetzes und der jeweils gültigen Tierschutzhundeverordnung, sowie den weiteren hierzu erlassenen Verordnungen liebevoll und verantwortlich zu halten.

### **4.2**

Dies bedeutet unter anderem dem Hund ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten, natürlich ausreichende und artgerechte Fütterung bereitzustellen, für eine tierärztliche Behandlung im Krankheitsfall und Familienanschluss zu sorgen, den Hund entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und entsprechend den rassebedingten Anforderungen auszulasten, unter Umständen einen Hundetrainer hinzuzuziehen, sowie geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Entlaufen des Hundes zu ergreifen. Der Hund ist zu seiner eigenen Sicherheit zwingend mindestens 12 Wochen nur doppelt gesichert zu führen und nicht abzuleinen. Die doppelte Sicherung bedeutet, dass am Sicherheitsgeschirr (mit doppeltem Unterbrustgurt) / Geschirr und am Halsband jeweils eine Leine befestigt sein muss. Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit eines sog. Sicherheitsgeschirrs ausdrücklich aufgeklärt, hierbei gilt die beigefügte Sicherheitsrichtlinie "Safety First" als Vertragsbestandteil. Das Sicherheitsgeschirr ist die ersten 6 Monate zu nutzen, dies ist Bestandteil des Vertrages. Sollte der Hund innerhalb dieser Zeit aufgrund von Fahrlässigkeit des Übernehmers abhanden kommen, behält sich der Übergeber vor, den Hund nach Wiederauffinden zurück zu übernehmen und auf eine Pflegestelle zu verbringen. Der Übernehmer übernimmt dabei alle dazugehörig aufkommenden Kosten wie. z.B. Einschaltung Pettrailer, Lebendrettungsfalle, Transportkosten zur Pflegestelle. Die Schutzgebühr wird nicht erstattet.

### **4.3**

Darüber hinaus ist jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Zu Misshandlung oder Quälerei zählt auch die nicht artgerechte Haltung, insbesondere das Nichtberücksichtigen der typischen Eigenschaften oder Verhaltensweisen (z. B. Angst, Jagdinstinkt, Bewegungsdrang) des Hundes. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung ist durch den Übernehmer zu gewährleisten. Ebenso ist der Hund nicht in einem Zwinger oder einer Hundehütte zu halten, sondern ihm ist ein liebevoller Familienanschluss in der Wohnung des Übernehmers zu gewährleisten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist selbstverständlich untersagt. Familienanschluss bedeutet auch, dass der Hund regelmäßig nicht länger als 5 Stunden am Stück allein ist. Sollte dies regelmäßig der Fall sein, verpflichtet sich der Übernehmer für eine entsprechende Hundebetreuung oder einen Gassi-Gänger Sorge zu tragen. Hierbei sind die individuellen Bedürfnisse des Hundes zwingend zu berücksichtigen.

### **4.4**

Darüber hinaus ist der Hund nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.

### **4.5**

Es sind alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vorzunehmen.

#### **4.6**

Es ist der Hund bei auftretenden Problemen, z. B. starker Aggression, Verhaltensstörung, etc. nicht zu töten, sondern der Übernehmer verpflichtet, sich mit dem Übergeber in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung für dieses Problem zu finden.

#### **4.7**

Ein Abhandenkommen/Entlaufen des Hundes ist dem Übergeber unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Kalendertagen (schriftlich) anzuzeigen. Der Übergeber wird in diesem Fall dem Übernehmer hilfreich zur Seite stehen. Der Übernehmer wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass es professionelle Pettrailer gibt, die bei einer Suche des entlaufenen Hundes herangezogen werden können. Um nicht durch evtl. gut gemeintes, vorschnelles Handeln des Übernehmers die Suche zu erschweren ist es hilfreich, wenn sich der Übernehmer - bevor er eigene Maßnahmen ergreift - mit dem Übergeber abstimmt. Einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine etwaige Suche hat der Übernehmer nicht.

#### **4.8**

Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Übernahme des Hundes, eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.

#### **4.9**

Die Haltung des Hundes ist den zuständigen Behörden anzuzeigen (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und es ist – sofern dies erforderlich ist – der entsprechende Sachkundenachweis nach jeweiligem Landeshundegesetz abzulegen bzw. nachzuweisen. Sollten weitere ordnungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sein, wie z. B. die Einholung von Genehmigung zum Halten bestimmter Rassen, sind diese vor Übergabe des Hundes dem Übergeber nachzuweisen.

#### **4.10**

Eine etwaige notwendige Euthanasie ist ausschließlich durch einen Tierarzt vorzunehmen; die Euthanasie durch alleinige Verwendung des Wirkstoffes T 61 (Embutramid) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Embutramid>) wird ausdrücklich untersagt. Die Euthanasie des Hundes ist unter Beifügung einer tierärztlichen Bestätigung und Begründung für die Euthanasie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Euthanasie dem Übergeber anzuzeigen.

### **§ 5 Weitergabe des Hundes**

#### **5.1**

Der Verbleib des Hundes ist dem Übergeber ganz besonders wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem vermittelten Hund wirklich gut geht und die Verantwortung nicht mit einer erfolgreichen Vermittlung abzulegen. Daher möchten wir nach der Adoption weiter über den Hund informiert werden.

#### **5.2**

Daher darf der Hund nicht ohne Einbindung des Übergebers an Dritte verschenkt oder verkauft werden. Der Übergeber steht dem Übernehmer für den Fall, dass der Übernehmer den Hund nicht mehr halten kann, beratend zur Verfügung. Daher verpflichtet sich der Übernehmer, wenn er den Hund - gleich aus welchem Grund - nicht mehr halten kann, oder der Übernehmer den Hund nicht mehr halten möchte (auch dies kann geschehen) - den Übergeber über das Abgabevorhaben unverzüglich zu informieren.

Die Parteien werden in diesem Fall versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Der Übergeber sichert zu, den Hund zurückzunehmen, sobald hierfür eine geeignete Pflegestelle frei ist. Ist keine geeignete Pflegestelle frei, so verbleibt der Hund so lange im Haushalt des Übernehmers, bis eine Pflegestelle frei oder der Hund neu vermittelt wird. In dem Fall, in dem der Hund den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer für etwaige Unterbringungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von **€ 20,- täglich** zu zahlen, bis ein adäquater Platz gefunden wird, sollte eine kostenlose Pflegestelle nicht sofort zur Verfügung stehen. Die Wahl der Unterkunft obliegt allein dem Übergeber. Die Transportkosten sind vom Übernehmer zu zahlen.

Der Hund bleibt für den Fall der Abgabe an eine Pension oder Ähnliches (nicht Pflegestelle des Übergebers) noch einen Monat in der Haftung des Übernehmers. Dieser sichert für diesen Fall zu, eine ausreichende Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf eines Monats nach Rückgabe des Hundes für den Hund zu unterhalten.

### **5.3**

Im Falle einer Rückgabe des Hundes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der durch den Hund entstandenen Kosten, der Schutzgebühr oder etwaiger Ansprüche von dritter Seite. Der Übergeber ist von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter durch den Übernehmer freizustellen. Sollte der Hund bei der Übernahme nicht kastriert gewesen sein ( aus z.B. altersgründen), muss er bei der Abgabe kastriert sein, bzw werden, auf Kosten des Übernehmers.

Der Übernehmer wird selbstverständlich Vorschläge zur weiteren Vermittlung des Hundes machen dürfen und sollen. Da aber im Fall der Rücknahme des Hundes durch den Übergeber letztendlich die Verantwortung für den Hund auch bei diesem liegt, obliegt die Entscheidung bei Uneinigkeit der Parteien, an wen der Hund bei Rückgabe endgültig vermittelt wird, allein dem Übergeber. Der Übergeber geht davon aus, dass der Übernehmer für diese Regelung Verständnis hat. Das Ziel des Vereins ist und bleibt es, die Hunde dauerhaft in kompetente und liebevolle Hände zu geben und um deren Aufenthaltsort zu wissen.

## **§ 6 Zucht/Fortpflanzung**

Wenn der Hund unkastriert übernommen wird ( z.B. aus altersgründen), muss bei geschlechtsreife das Tier kastriert werden und ist dem Verein unaufgefordert anzuzeigen.

Eine Fortpflanzung des Hundes ist auf jeden Fall zu verhindern und ausdrücklich verboten. Der Hund darf nicht zur Zucht oder Vermehrung verwendet werden. Werden dennoch Welpen geboren, ist der Übergeber unverzüglich zu verständigen. Mit Geburt wird der Übergeber Eigentümer der Welpen, der Übernehmer wird Besitzmittler.

Der Übergeber ist berechtigt, ab der neunten Woche, die Herausgabe der Welpen zu fordern. Der Übergeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Welpen/Jungen in seinen Besitz zu übernehmen. Eine Weitervermittlung der Welpen, unabhängig der Besitzverhältnisse, erfolgt ausschließlich durch den Übergeber. Etwaige erzielte Schutzgebühren stehen dem Übergeber zu. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Aufzucht der Jungen /Welpen.

## **§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

Sollte der Hund nach Vertragsunterzeichnung beider Parteien bis zum vereinbarten Übergabetermin eine bis dahin unbekannte schwerwiegende Krankheit oder eine erhebliche Verletzung erleiden, so besteht seitens des Übernehmers ein außerordentliches Rücktrittsrecht und Anspruch auf volle Erstattung der Schutzgebühr, jedoch kein Anspruch auf Schadensersatz. Kein Anspruch auf Vertragsrücktritt besteht bei kleinen Wunden (auch wenn sie genäht werden mussten), leichten Infektionskrankheiten, Stauchungen, Entzündungen, Zahnstein und Zahnerkrankungen, Durchfall, Narben, Parasitenbefall, etc.).

Soweit der Übernehmer vor Übergabe des Hundes, ohne dass hier vereinbarte Rücktrittsrechte zugrunde liegen, vom Vertrag Abstand nimmt, ist er verpflichtet, sämtliche Kosten, die den Transport des vermittelten Hundes nach Deutschland entstanden sind (Flugkosten, Fahrtkosten, Tierarztkosten) zu übernehmen.

Werden Verstöße gegen die obenstehenden Vertragsbestimmungen (speziell §§ 4,5 und 6 des Vertrages) oder gegen die des geltenden deutschen Tierschutzgesetzes sowie bei erheblicher Gefährdung des Tierwohls bekannt, so ist der Übergeber berechtigt, von diesem Vertrag unverzüglich und entschädigungslos zurückzutreten.

Der Übernehmer des Hundes verpflichtet sich im Falle des Rücktritts, den Hund auf Anforderung unverzüglich an den Übergeber herauszugeben.

Im Falle der Rückforderung eines Hundes wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen, behält sich der Übergeber straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor.

## **§ 8 Nachsorge**

Der Übergeber würde gerne mit dem Übernehmer in Kontakt bleiben. Daher ist es wünschenswert, dass der Übernehmer den Übergeber zeitweise über die Entwicklung des Hundes informieren. Der Übernehmer ist auch damit einverstanden, dass der Übergeber bzw. eine von diesem autorisierte Person - nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung - sich von dem Wohlbefinden des Hundes überzeugt und dafür die Wohnung oder das Grundstück des Übernehmers betritt. Ist die Tierhaltung zu beanstanden, kann der Übergeber oder sein Beauftragter Auflagen erteilen, die umgehend zu erfüllen sind, oder die unverzügliche Herausgabe des Hundes verlangen. Eine Entschädigung hat der Übergeber in diesem Falle nicht zu zahlen. Auch in dieser Klausel geht es erneut um den Schutzgedanken dem Hund gegenüber.

## **§ 9 Verpflichtung zur Beratung/Hilfestellung**

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Übergeber dem Übernehmer beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, der Gesundheit, der Auslastung. Auch ist der Übergeber bereit, im Falle des Todes des Übernehmers den Hund in angemessener Zeit zurückzunehmen. Eine Verpflichtung zur Rücknahme und zur Rückgabe besteht nicht.

## **§ 10 Informationspflicht**

### **10.1**

Eine zwingend erforderliche Euthanasie des Hundes darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Soweit die Euthanasie innerhalb der ersten zwölf Monate nach Übernahme des Hundes erfolgen soll, ist der Übergeber zuvor zu hören bzw. hat dieser zuzustimmen. Bei Nichteinigkeit der Parteien über die

Notwendigkeit einer Euthanasie verpflichten sich diese, den Empfehlungen eines Tierarztes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, zu folgen.

Soweit die Euthanasie in den ersten 24 Monaten nach Übernahme des Hundes erfolgt, ist der Übergeber hierüber unverzüglich zu informieren.

## **10.2**

Im Falle eines Umzuges des Übernehmers ist dem Übergeber die neue Anschrift innerhalb eines Monats nach Umzug unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 11 Falschangabe und Vertragsbruch**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinsichtlich der Weitergabe an Dritte ohne den Übergeber zu informieren § 5, sowie der ausdrücklich verbotenen Vermehrung § 6 sowie falschen Angaben des Übernehmers, ist der Übergeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 350,- pro Verstoß vom Übernehmer zu verlangen.

## **§ 12 Registrierung des Hundes**

Mit Übergabe des Hundes erhält der Übernehmer den EU-Heimtierausweis des Hundes. Der Hund wird bei der Ausreise von dem Übergeber bei TASSO auf den Namen des Übernehmers registriert, soweit eine Vermittlung innerhalb der EU erfolgt. Außerhalb der EU-Länder, ausgenommen der Schweiz, ist der Halter verpflichtet, den Hund bei einem dortigen Tierregister registrieren zu lassen. Die Auslagererstattung ist vorab auf das Vereinskonto zu überweisen (als Verwendungszweck ist der Name des Hundes anzugeben).

## **§ 13 Weitergabe von Daten**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer eventuell Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen/behördlicher Verfügungen erhoben. Der Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten vom Übergeber archiviert werden und dem für den Übergeber zuständigen Veterinäramt unter Umständen mitgeteilt werden müssen. Der Übernehmer erklärt hierzu seine ausdrückliche

Zustimmung. Mit der vereinsinternen Archivierung seiner persönlichen Daten für die Dauer der für den Übergeber bestehenden Archivierungsfristen erklärt sich der Übernehmer einverstanden. Der Übernehmer ist gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Übergeber, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den von ihm zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann der Übernehmer jederzeit gegenüber dem Übergeber (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Übernehmer kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per Mail oder per Fax an den Übergeber übermittelt werden.



## § 14 Schlussbestimmungen

### 14.1

Der Übernehmer hat erst Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Hundes, wenn der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben wurde. Der Hund bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Schutzgebühr im Besitz des TSV Pro Dog International e.V.

Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es – gleich aus welchen Gründen – nicht zum schriftlichen Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung des Übergebers unverzüglich herauszugeben.

### 14.2 Schriftform für Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel sowie für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, die nicht von gesetzlichen Vertretern oder für den Vertragspartner vertretungsberechtigten Personen getroffen werden.

### 14.3 Geltungserhaltung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt (§139 BGB). Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen rechtlich und den Intentionen dieses Vertrages sowie dem Wohlergehen des Hundes möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen.

### 14.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Übergebers.

### 14.5 Nachweis der verhandelten Vertrags-Passagen

Soweit in der Ausfertigung dieses Vertrages Passagen fett gedruckt sind, gibt diese Fassung das zwischen den Vertragspartnern mündlich oder schriftlich ausgehandelte Ergebnis wieder.

## § 15 Zusatzvereinbarungen

Von beiden Vertragspartnern sind folgende zusätzliche besonderen Regelungen mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vereinbart worden: **keine**

**Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer den Schutzvertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an. Mit Übergabe des Hundes erhält der Übernehmer den EU-Pass des Hundes.**

**Für jede über § 13 dieses Vertrages hinaus gehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen:**

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken (**bitte ankreuzen falls gewünscht**):

- Ich willige ein, dass mir TSV Pro Dog International e.V., Hermann- Aue Str. 1, 21493 Talkau (Vertragspartner) postalisch / per E-Mail / Telefon oder per WhatsApp Informationen zu Adoptanten Treffen, Transportterminen, Vereinsneuigkeiten und Spendenaufrufen übersendet.
- Ich willige ein, dass Fotos und Textpassagen, die ich dem TSV Pro Dog International e.V., Hermann-Aue-Str. 1, 21493 Talkau (Vertragspartner) per E-Mail / WhatsApp / postalisch zusende, auf der Internetseite oder Facebook Seite \* des TSV Pro Dog International e.V. (Vertragspartner) von den Betreibern der Website <http://www.prodog-international.de> veröffentlicht werden können. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Die Zustimmung wird vom o.g. Empfänger bis auf schriftlich zu erfolgreichem Widerruf erteilt.

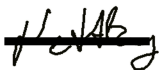
Der Betreiber / Verantwortliche der oben genannten Website und Facebookseite haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreiber s/ Verantwortlichen und damit unerlaubt, den Inhalt der genannten Website / Facebookseite für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und / oder Kopieren von Fotos.

**Vorgesehener Übergabetermin:**

**Hund:**

Talkau, den .2024

....., den



.....  
**Unterschrift des Übergabers**

.....  
**Unterschrift des Übernehmers**